

Haftung der Arbeitsgemeinschaft

Dr. Matthias Orłowski
Mütze Korsch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Düsseldorf, Deutschland



Haftung einer Arbeitsgemeinschaft

1. Einleitung

Für einen Planungs- oder Bauauftrag können zwei oder mehr Architekten/Ingenieure oder Bauunternehmer dem Auftraggeber gemeinsam ein Angebot abgeben, bei dem sich die Bieter zunächst als Bietergemeinschaft mit der Abrede zusammengeschlossen haben, im Falle der Auftragserteilung die vertragliche Leistung als Arbeitsgemeinschaft in der vereinbarten Qualität und Zeit herzustellen. Baubeteiligte schliessen sich in der Regel zu Arbeitsgemeinschaften zusammen, um Aufträge für grössere Bauvorhaben zu erlangen, die der einzelne Unternehmer entweder aufgrund seiner Grösse, seiner Umsätze, seiner fachlichen Qualifikation und/oder seiner personellen / betrieblichen Ausstattung entweder gar nicht erhalten hätte oder aber nicht ausführen könnte. Der Vorteil der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, dass ihre Mitglieder (ARGE-Partner) die materiellen (Kapital, Personal, Arbeitsgeräte usw.) und die immateriellen (Referenzen, Know-how etc.) Mittel gemeinsam nutzen können. Eng mit dieser Chance ist jedoch auch das Risiko verbunden, dass die Arbeitsgemeinschaft den Auftrag nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten abschliessen kann, wenn einer der Unternehmer in eine wirtschaftliche Krise gerät oder über sein Vermögen gar ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Durch den Zusammenschluss der Baubeteiligten zu einer Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die ARGE-Partner, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (z.B. gemeinsame Erbringung von Planungs- oder Bauleistungen) in der durch den ARGE-Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge (Einlagen) zu leisten. Als Beiträge (Einlagen) kommen bei Bauarbeitsgemeinschaften insbesondere Finanzmittel, Stellung von Sicherheiten, Stellung von Personal, Baumaschinen und Baumaterialien in Betracht.

In der Bauindustrie wird häufig auf die vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. herausgegebenen Vertragsmuster zurückgegriffen, die über die Internetadresse des Instituts der Bauindustrie www.bwi-bau.de bezogen werden können und dort aktuell in der Fassung von 2016 vorliegen. Dieser Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag sieht die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor, die durch die in § 5 benannten Organe handelt:

- die **Gesellschafterversammlung** (Aufsichtsstelle), in der jeder ARGE-Partner vertreten ist und die in Ziffer 6.1 des Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrages vereinbarten Stimmen hat; ihre Beschlüsse bedürfen i.d.R. der Einstimmigkeit aller anwesenden Gesellschafter (Ziffer 6.6),
- die **technische Geschäftsführung**, die einem ARGE-Partner übertragen wird und die insbesondere «für die ordnungsgemässe technische Durchführung des Bauauftrags unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften» verantwortlich ist (Ziffer 7.1 Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag),
- die **kaufmännische Geschäftsführung**, die i.d.R. einem anderen ARGE-Partner übertragen wird und die vor allem «für die ordnungsgemässe Durchführung aller kaufmännischen Arbeiten der ARGE unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze oder sonstigen Vorschriften» verantwortlich ist und schliesslich
- die **Bauleitung**, der u.a. «die Durchführung des Bauauftrags einschliesslich Erstellung der Abrechnungsunterlagen nach Weisung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung», die Übersendung technischer Wochen-/Monatsberichte und die Meldung der im Vormonat erbrachten Bauleistungen an die Gesellschafter obliegt (Ziffer 9.1 Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag).

Bei den bauwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften unterscheidet man traditionell die «echte» Arbeitsgemeinschaft, die Dach-Arbeitsgemeinschaft und die Los-Arbeitsgemeinschaft. Zudem wird differenziert, ob die Arbeitsgemeinschaft aus Unternehmen verschiedener Fachrichtungen (**horizontale Arbeitsgemeinschaft**) oder gleicher Fachrichtungen (**vertikale Arbeitsgemeinschaft**) gebildet werden.

Der (Planungs- oder Bau-)Vertrag kommt zwischen Auftraggeber und der «**echten**» **Arbeitsgemeinschaft** zustande, und die Arbeitsgemeinschaft erbringt ihre Leistungen unmittelbar selbst. Die Mitglieder der echten Arbeitsgemeinschaft leisten zunächst anteilig Personal, Arbeitsgeräte und Finanzmittel an die Arbeitsgemeinschaft («Einlage»). Die Arbeitsgemeinschaft selbst schliesst Arbeitsverträge mit weiteren Arbeitskräften, Subunternehmerverträge mit den Nachunternehmern, kauft oder mietet weitere Geräte und Maschinen und beschafft das Baumaterial. Die echte Arbeitsgemeinschaft finanziert sich aus den Einlagen ihrer Gesellschafter und aus den laufenden Zahlungen des Auftraggebers.

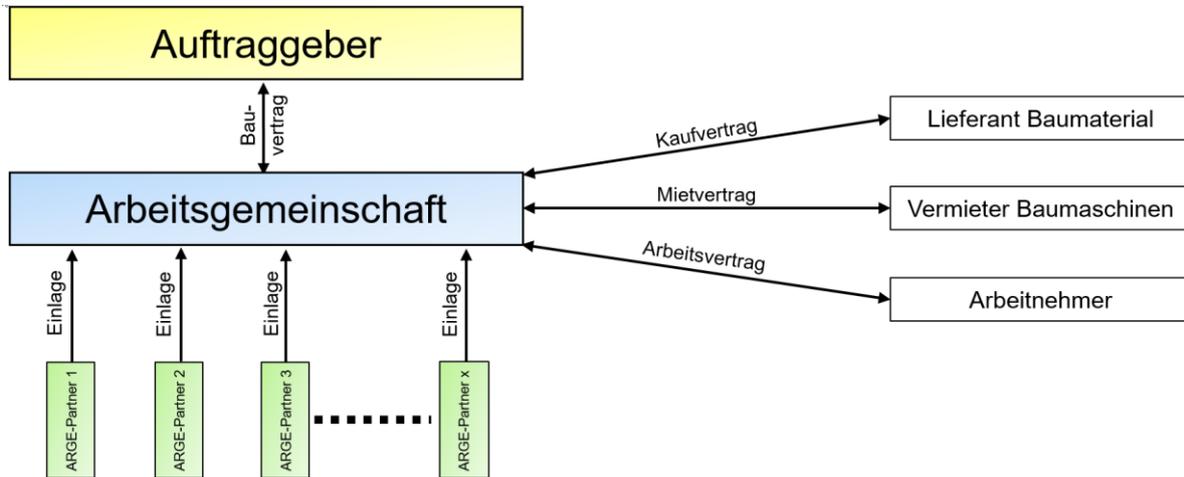


Abbildung 1: «Echte» Arbeitsgemeinschaft

Auch bei der Dach-Arbeitsgemeinschaft wird der Auftrag zwischen dem Bauherrn und der Arbeitsgemeinschaft geschlossen; die Dach-Arbeitsgemeinschaft teilt den Auftrag – häufig entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder – in Leistungsbereiche auf, welche die Arbeitsgemeinschaft dann an ihre Mitglieder mittels Subunternehmerverträgen vergibt.

Die Los-Arbeitsgemeinschaft ist eine Unterform der Dach-Arbeitsgemeinschaft. Bei ihr teilt die Dach-Arbeitsgemeinschaft die von ihr geschuldete Leistung in (Fach)Lose auf. Diese Fachlose werden hiernach durch Nachunternehmervertrag nicht an einen einzelnen Gesellschafter, sondern je Los an eine aus den Mitgliedern der Dach-Arbeitsgemeinschaft gebildete Los-Arbeitsgemeinschaft vergeben:

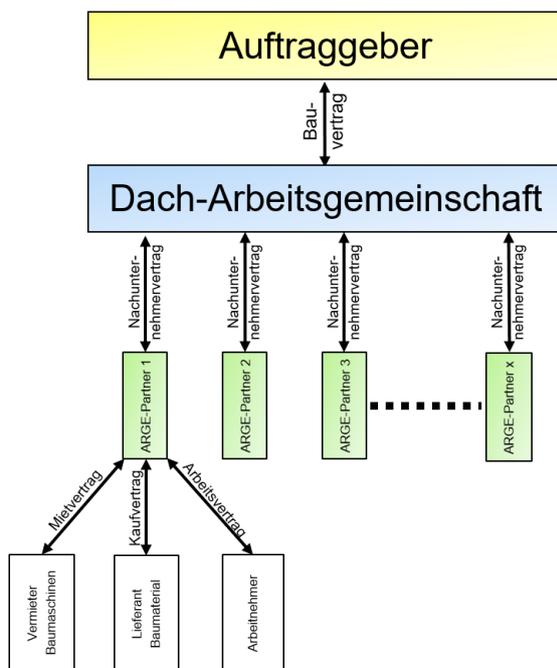


Abbildung 2: Dach-Arbeitsgemeinschaft

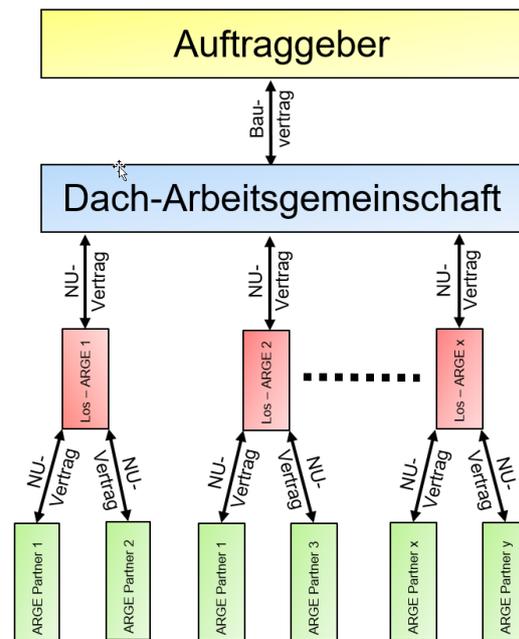


Abbildung 3: Los-Arbeitsgemeinschaft

Die Planer- oder Bau-Arbeitsgemeinschaft ist hierbei von ihrer Rechtsnatur in der Regel eine Personengesellschaft, genauer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S.d. §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sofern der ARGE-Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten ergänzend die §§ 705 ff. BGB, so auch der Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag. Was dies für die Haftung der Arbeitsgemeinschaft im Innen- und im Aussenverhältnis bedeutet, ist Gegenstand dieses Fachbeitrags.

Als Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat die Arbeitsgemeinschaft eine eigene **Teilrechts-persönlichkeit** (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00, NJW 2001, 1056), d.h. sie kann (muss) als Träger von Rechten und Pflichten ihre Ansprüche selbst einklagen (Aktivlegitimation) und kann verklagt werden (Passivlegitimation). Zudem ist sie **grundbuch-fähig** (BGH, Beschluss vom 4.12.2008 – V ZB 74/08, NJW 2009, 594).

2. Haftung im Aussenverhältnis

Bei Personenhandelsgesellschaften ist zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterscheiden. Da die Arbeitsgemeinschaft Trägerin von Rechten und Pflichten ist, kommt der Bauvertrag – ordnungsgemässe Vertretung vorausgesetzt – unmittelbar zwischen ihr und dem Auftraggeber zustande. Erfüllt die Arbeitsgemeinschaft diesen Bauvertrag nicht ordnungsgemäss, leistet sie nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht in der vereinbarten Qualität, stehen dem Auftraggeber deshalb zunächst nur Ansprüche unmittelbar gegen die Arbeitsgemeinschaft zu. Werden durch das Handeln ihrer Geschäftsführer oder von ihr bevollmächtigter Dritter für die Arbeitsgemeinschaft Verbindlichkeiten begründet, haftet daher für diese sogenannten **Gesellschaftsverbindlichkeiten** zunächst nur die Arbeitsgemeinschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Haftung der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist hierbei allerdings nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Für die persönliche Haftung der Gesellschafter (ARGE-Partner) mit ihrem (Privat)Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. der Arbeitsgemeinschaft (sogenannte **Gesellschafterschulden**) gilt grundsätzlich das sogenannte **Akzessorietätsprinzip** analog §§ 128, 129 Handelsgesetzbuch (HGB), so dass die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden können, als die Verbindlichkeit der Gesellschaft noch besteht. Erlischt sie, entfällt damit auch die Haftung der Gesellschafter. Die ARGE-Partner stehen daher für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft nicht nur mit ihrem (gesamthänderisch verbundenen) Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem gesamten (Privat)Vermögen ein. Die ARGE-Partner und die Arbeitsgemeinschaft haften hierbei einem Gläubiger der Arbeitsgemeinschaft nicht gesamtschuldnerisch, sondern ihre Haftung ist vielmehr derjenigen von Bürge und Hauptschuldner vergleichbar. Im Ergebnis kann ein Gläubiger der Arbeitsgemeinschaft die Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht nur von der Arbeitsgemeinschaft, sondern auch von jedem ihrer ARGE-Partner (Gesellschafter) verlangen.

Als Gesellschafter einer Personenaussengesellschaft haften die ARGE-Partner grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft, und zwar insbesondere für:

- **vertragliche Verbindlichkeiten**, sofern die Arbeitsgemeinschaft wirksam, d.h. durch ihre organschaftlichen Vertreter (ARGE-Geschäftsführer) oder bevollmächtigte Dritte vertreten wurde, z.B.
 - Mängelhaftung
 - Haftung für Verzugsschäden
 - Rückzahlung von Überzahlungen
- **Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung**, sofern die Arbeitsgemeinschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter ungerechtfertigt bereichert sind;
- **Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung** (z.B. §§ 823ff. BGB), wobei der Arbeitsgemeinschaft entsprechend § 31 BGB das Verhalten ihrer geschäftsführenden Gesellschafter (BGH, Urteil vom 24.02.2003 – II ZR 385/99, NJW 2003, 1445) und nach §§ 831, 31 BGB das Verhalten sonstiger Personen zugerechnet werden kann;

- **Steuerschulden**, da die Arbeitsgemeinschaft als Personengesellschaft Steuersubjekt sein und z.B. für Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuer haften kann;
- **Verbindlichkeiten gegenüber dem Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften**; sofern die Arbeitsgemeinschaft selbst Personal anstellt, hat sie als Arbeitgeberin z.B. die Ansprüche aus §§ 28d, 28e Abs. I SGB IV zu erfüllen und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss abzuführen, auch hat sie die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung zu entrichten (§§ 150ff. SGB VII).

3. Haftung im Innenverhältnis

Sofern der ARGE-Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, haften die ARGE-Partner untereinander gegenüber der Arbeitsgemeinschaft indes gesamtschuldnerisch i.S.d. §§ 421ff. BGB, siehe hierzu beispielsweise § 3 des Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrages. Ein Gläubiger der Arbeitsgemeinschaft kann deshalb nach seinem Belieben auch jeden ARGE-Partner auf die gesamte Leistung und Teile von ihr in Anspruch nehmen, jedoch steht ihm die Gesamtleistung nur einmal zu.

Die ARGE-Partner können im ARGE-Vertrag bestimmte Haftungsquoten regeln; diese gelten jedoch nur für das Haftungsverhältnis der ARGE-Partner untereinander, nicht aber gegenüber Dritten (siehe hierzu unten Ziffer 4.1).

3.1. Haftung des ausgeschiedenen ARGE-Partners

Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts können einen Mitgesellschafter grundsätzlich durch Beschluss ausschliessen; der ausgeschlossene Gesellschafter kann den Ausschliessungsbeschluss gerichtlich anfechten. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt und im Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthalten ist oder die Gesellschafter einen Fortsetzungsbeschluss fassen. Mögliche Ausschlussgründe sind z.B.

- die vorsätzliche oder grob schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten durch den auszuschliessenden Gesellschafter: § 723 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BGB;
- die Unmöglichkeit der Erfüllung wesentlicher Pflichten: § 723 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BGB

Der Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag des Hauptverbandes der Bauindustrie e.V. benennt in § 23 u.a. folgende Ausschlussgründe:

- Verletzung der Verpflichtung «zur Gestellung von Geldmitteln, Bürgschaften, Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG, Geräten, Stoffen, Personal» (Ziffer 23.31);
- wenn ein Dritter einen Insolvenzantrag über das Vermögen des Gesellschafters stellt (Ziffer 23.31);
- wenn der Gesellschafter die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird (Ziffer 23.41) oder
- wenn ein Gläubiger in die ARGE-Beteiligung vollstreckt hat und «der Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats [...] die Aufhebung der Pfändung und Überweisung bewirkt» (Ziffer 23.42).

Gemäss § 728 Abs. 2 BGB führt die Insolvenz eines Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft, jedoch ist diese Vorschrift im Gesellschaftsvertrag abdingbar. Der Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag sieht deshalb in Ziffer 23.5 abweichend von der gesetzlichen Regelung vor, dass ein Gesellschafter zwangsläufig, d.h. ohne weitere Massnahmen der Arbeitsgemeinschaft oder ihrer ARGE-Partner, ausscheidet, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es hierzu nicht.

Scheidet beim Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag einer der ARGE-Partner aus der Arbeitsgemeinschaft aus und verbleiben mindestens noch zwei ARGE-Partner in der Gesellschaft, besteht – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – die Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich mit den verbleibenden ARGE-Partnern fort, und die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden ARGE-Partners wachsen den verbleibenden ARGE-Partnern an; scheidet

jedoch der vorletzte ARGE-Partner aus, besteht die Arbeitsgemeinschaft nicht mehr fort. Der verbleibende Gesellschafter übernimmt dann «mit dinglicher Wirkung die Beteiligung (Anteile) des ausscheidenden Gesellschafters», und er führt die Geschäfte der ARGE mit allen Rechten und Pflichten als Geschäftsbestandteil seines eigenen Unternehmens zu Ende (Ziffer 24.1 Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag).

Das Ausscheiden eines ARGE-Partners lässt seine Haftung weitgehend unberührt, denn er haftet der Arbeitsgemeinschaft weiterhin (Ziffer 24.4 Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag). Ansprüche gegen ihn verjähren analog § 159 Abs. 1 HGB erst mit Ablauf von fünf Jahren, beginnend ab Kenntnis des Gläubigers vom Ausscheiden dieses ARGE-Partners.

3.2. Haftung des neu eintretenden ARGE-Partners

Die Haftung eines in eine Arbeitsgemeinschaft neu eintretenden ARGE-Partners für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft, die nach seinem Eintritt erst begründet werden, begegnet keinen Besonderheiten: Der Arbeitsgemeinschaft und ihren Gläubigern haftet auch der neue ARGE-Partner.

Ein neu in eine bestehende Arbeitsgemeinschaft eintretender ARGE-Partner haftet aber auch für die vor seinem Eintritt bereits begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft (sogenannte **Altverbindlichkeiten**), und zwar persönlich (mit seinem gesamten Privatvermögen) und gesamtschuldnerisch mit den anderen (auch mit etwaig zuvor ausgeschiedenen) ARGE-Partnern, den sogenannten **Altgesellschaftern** (BGH, Urteil vom 12.12.2005 – II ZR 283/03, NJW 2006, 765; Versäumnisurteil vom 07.04.2003 – II ZR 56/02, NJW 2003, 1803).

3.3. Haftung gegenüber Gesellschafter-Gläubigern

Sofern die Arbeitsgemeinschaft mit ihren Gesellschaftern (ARGE-Partnern) selbständige schuldrechtliche Verträge (z.B. Nachunternehmerverträge bei der Dach-ARGE) schliesst, die über die Beitragsverpflichtung dieses Gesellschafters hinausgehen oder gesondert abgeschlossen wurden, haftet die Arbeitsgemeinschaft diesem Gesellschafter-Gläubiger grundsätzlich wie gegenüber jedem Dritt-Gläubiger auch. Der Gesellschafter-Gläubiger kann seine Ansprüche gegenüber der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich vollständig geltend machen, jedoch muss er bei einer Inanspruchnahme seiner Mitgesellschafter, die ihm auch insoweit gesamtschuldnerisch haften, den auf ihn selbst entfallenden Haftungsanteil zuvor in Abzug bringen.

4. Möglichkeiten zur Beschränkung der Haftung

4.1. Haftungsbeschränkungen im ARGE-Vertrag

Gemäss § 128 HGB haften die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, also einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich; eine entgegenstehende, die Haftung begrenzende Vereinbarung der Gesellschafter wäre den Gläubigern der Personenhandelsgesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschrift des § 128 HGB gilt allerdings entsprechend für Gesellschaften bürgerlichen Rechts und damit auch für Arbeitsgemeinschaften. Eine Haftungsbeschränkung, die die ARGE-Partner beispielsweise im ARGE-Vertrag vereinbart hätten, wäre Gläubigern der Arbeitsgemeinschaft gegenüber damit unwirksam; Gleiches würde für eine Beschränkung der Vollmacht der für die Gesellschaft handelnden Gesellschafter gelten.

Eine solche Vereinbarung kann aber Bedeutung für das Innenverhältnis der ARGE-Partner haben, also für das Verhältnis der ARGE-Partner untereinander. So könnten die ARGE-Partner für das Innenverhältnis vereinbaren, dass einer ihrer ARGE-Partner gar nicht oder nur der Höhe nach begrenzt haftet. Diese Vereinbarung wäre gegenüber einem Gläubiger der Gesellschaft unwirksam – er könnte auch den privilegierten ARGE-Partner in vollem Umfang wegen Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch nehmen; jedoch könnte dieser ARGE-Partner von dem/den anderen ARGE-Partner(n) aufgrund der im Innenverhältnis vereinbarten Haftungsbeschränkung Freistellung oder Ausgleich für bereits gegenüber dem Gläubiger der Arbeitsgemeinschaft erfüllte Ansprüche verlangen.

Der Muster-Arbeitsgemeinschaftsvertrag enthält in § 3 hierzu folgende Regelung:

«Als Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander und Anteil an allen Rechten und Pflichten, insbesondere an Gewinn und Verlust, Bürgschaft, Haftung und Mängelhaftung wird vereinbart: [...] Die gesamtschuldnerische Haftung dem Auftraggeber und Dritten gegenüber bleibt unberührt.»

4.2. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Der Zusammenschluss von Baubeteiligten zu einer Arbeitsgemeinschaft kann grundsätzlich auch in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Eine Arbeitsgemeinschaft GmbH würde Gläubigern nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haften (§ 13 Abs. 2 GmbHG); eine persönliche Haftung der Gesellschafter liesse sich so regelmässig ausschliessen. Die Gründung einer GmbH erfordert aber einen erheblichen Aufwand (Stammkapital in Höhe von mindestens EUR 25.000,00). Hinzu treten noch Kosten für die notarielle Beurkundung, für die Eintragungen im Handelsregister etc., die bei der Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht anfallen. Für die GmbH gelten zudem grundsätzlich die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Buchführung (§§ 238 – 263 HGB) und ergänzend die §§ 264 bis 335 HGB für Kapitalgesellschaften sowie die §§ 42 ff. GmbHG.

4.3. Haftungsbeschränkungen gegenüber Gläubigern

Die Arbeitsgemeinschaft kann jedoch mit ihren Gläubigern – beispielsweise im Bauvertrag mit dem Auftraggeber – bestimmte Haftungsbeschränkungen vereinbaren. In Betracht kommen insoweit u.a. eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen oder auf die Summe einer Haftpflichtversicherung. Denkbar sind auch Haftungserleichterungen, z.B. dass der Auftraggeber die ARGE-Partner erst persönlich in Anspruch nehmen darf, wenn er zuvor erfolglos seine Ansprüche gegenüber der Arbeitsgemeinschaft durchzusetzen versucht hat. Solche Vereinbarungen wirken jedoch nur zwischen den Parteien des jeweiligen Vertrages (*inter partes*).

Nach der Rechtsprechung des BGH sind solche Haftungsbeschränkungen nur wirksam, wenn sie individualvertraglich vereinbart wurden (BGH, Urteil vom 27.09.1999 – II ZR 371/98, NJW 1999, 3483):

*«Die von der Bekl. bei dem Abschluss des Mietvertrags mit der Kl. beabsichtigte Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen wäre nach alledem nur dann wirksam geworden, wenn sie durch eine **individuelle Absprache der Parteien** in diesem Mietvertrag einbezogen worden wäre. Das ist nicht geschehen. Deshalb haben die Bekl. persönlich für die der Kl. gegenüber bestehenden Mietschulden einzustehen.»*

[Hervorhebung nur hier]

Diese Entscheidung hat der BGH sodann in einer weiteren Entscheidung (Urteil vom 24.11.2004 – XII ZR 113/01, NJW-RR 2005, 400) bestätigt:

*«Die Gesellschafter einer GbR haften für die im Namen der Gesellschaft begründeten Verpflichtungen kraft Gesetzes grundsätzlich persönlich. Diese Haftung des Gesellschafters kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen den Willen, nur beschränkt für diese Verpflichtung einzustehen, verdeutlichenden Hinweis eingeschränkt werden, sondern **nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung**. Für die Annahme einer solchen Vereinbarung ist erforderlich, dass die Haftungsbeschränkung **durch eine individuelle Absprache der Parteien in den jeweils einschlägigen Vertrag einbezogen wird** (vgl. BGH, NJW 1999, 3483 [3485]).»*

[Hervorhebungen nur hier]

Es ist daher davon auszugehen, dass Haftungsbeschränkungen in Allgemeinen Vertragsbedingungen der Arbeitsgemeinschaft nicht ausreichen, um Haftungsbeschränkungen mit Vertragspartnern der Arbeitsgemeinschaft wirksam zu beschränken. An individualvertragliche Vereinbarungen stellt die Rechtsprechung jedoch regelmässig hohe Anforderungen.